

HIER KÖNNEN SIE  
**SPENDEN**

 HIER KÖNNEN SIE  
**MITGLIED**  
 WERDEN

**AKTIONEN**
**KONTAKT**
**PRESSE**

 HIER KÖNNEN SIE DEN  
**NEWSLETTER**  
 ABONNIEREN

## Presseerklärung

 28. September  
 2006

### Gesetzgebungscoup per Last-Minute-Änderungsantrag

#### Koalition schließt aus humanitären Gründen bleiberechtigte Ausländer weitgehend von Eltern-, Kinder- und Erziehungsgeld aus PRO ASYL und iaf: Affront gegen das Bundesverfassungsgericht

Während die Gesetzgebungsmühlen der großen Koalition bei vielen Reformen eher langsam mahlen, geht es mit der Entrechtung von ausländischen Familien gelegentlich ganz schnell. Mit einem Gesetzgebungscoup in allerletzter Minute will die Koalition morgen dafür sorgen, dass Ausländer, die aus humanitären Gründen ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht haben, nur in wenigen Ausnahmefällen einen Anspruch auf Elterngeld, Kindergeld oder Erziehungsgeld haben sollen. Mit Last-Minute-Änderungsanträgen (1) wird versucht, den Großteil der betroffenen Ausländer von Ansprüchen auf die genannten Familienleistungen auszuschließen. Offenbar wurde die Hektik vonseiten des Bundesinnenministeriums vorsätzlich in das Gesetzgebungsverfahren hineingetragen, nachdem die Gesetzentwürfe schon monatelang vorlagen. So bleibt den Abgeordneten keine Zeit für die Prüfung, ob das Gesetz mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Übereinklang steht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber bereits Ende 2004 aufgefordert, bis zum 1. Januar 2006 eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen. Mit dieser sollte aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Ausländern das Kinder- und Erziehungsgeld für Ausländer mit einem aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltstitel gesichert werden. Bereits vor Monaten vorgelegte Gesetzentwürfe der Bundesregierung hatten dies zunächst korrekt umsetzen wollen und sich dabei auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung bezogen. Die jetzt gewählte Überfalltaktik und ihr gesetzgeberisches Ergebnis ist ein massiver Affront gegen das Bundesverfassungsgericht.

Betroffen sind u.a.:

- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Entscheidung einer Härtefallkommission (§ 23 a AufenthG),
- Kriegsflüchtlinge (§ 24 AufenthG),
- Flüchtlinge, die aus menschenrechtlichen Gründen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder die wegen konkreter Gefahr für Leib und Leben eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (§ 25 Abs. 3 AufenthG),

#### Wir über uns

Förderverein  
 Stiftung  
 Bundesarbeits-  
 gemeinschaft  
 Kooperationen  
 Geschichte

#### Informationen

Themen  
 Europ. Netzwerk ICF  
 Asyl in Europa  
 Newsletter  
 Asyl von A bis Z  
 Einzelfälle  
 Beratung  
 Links

#### Shop

Bücher  
 Broschüren  
 Flyer/Faltblätter  
 CD/Postkarte/Plakat  
 Tag des Flüchtlings 2006  
 Bleiberechtskampagne  
 Asyl in Europa  
 Unterrichtsmaterial  
 Förderverein PRO ASYL  
 Stiftung PRO ASYL

#### Archiv

Flüchtlingstag-Hefte

Flyer

Presseerklärungen

Newsletter-Ausgaben

Stellungnahmen

Jahresberichte

- Menschen, die eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen humanitären Gründen besitzen (§ 25 Abs. 4 AufenthG),
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, weil aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründe eine Rückkehr dauerhaft unmöglich ist (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

Der weitgehende Ausschluss dieser Ausländergruppen von den Familienleistungen ist kinder-, familien- und flüchtlingsfeindlich. Besondere Absurditäten ergeben sich beim Elterngeld. Zählen die Ausländer zu den o.g. Personengruppen, dann ist Voraussetzung für den Bezug des Elterngeldes, dass der betreuende Elternteil in Teilzeit bis zu 30 Stunden erwerbstätig ist oder ihm der Arbeitgeber Erziehungsurlaub gewährt hat. Ist jedoch ein Elternteil voll erwerbstätig und der andere gar nicht, soll auch der Grundbetrag für nicht erwerbstätig Erziehende von 300 Euro monatlich verweigert werden. Und wer als Ausländer mit einem humanitärem Aufenthaltstitel weniger als drei Jahre in Deutschland lebt, soll überhaupt keine Familienleistungen erhalten können.

Diese Änderungsentwürfe sind unverständlich angesichts der politischen Maßgabe der Regierungskoalition, Familien zu stärken, ihre Integrationsleistungen anzuerkennen und sie in diesen zu unterstützen. "Es gibt keine sachlichen Gründe für den Ausschluss von Ansprüchen auf Familienleistungen. Vielmehr führt dieser zu einer Schwächung von Familien und stellt zudem eine eklatante Diskriminierung dar", so Cornelia Spohn vom Verband binationaler Familien und Partnerschaften. "Es sind die Kinder, die in erster Linie von diesen Vorgaben getroffen werden, denn Familien erhalten die staatlichen Leistungen zu ihrem Besten."

Üblicherweise werden Gesetzentwürfe sowie Änderungen begründet. Den jetzigen Änderungsvorschlägen fehlen die Begründungen für die Entrechtung der betroffenen Familien und für das selbstherrliche Unterlaufen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts völlig. Offenbar halten die Regierungsparteien Leistungsausschlüsse, die Ausländer und Flüchtlinge betreffen, nicht für begründungsbedürftig.

"Frei gewählte Abgeordnete lassen sich hier als Stimmvieh missbrauchen für einen integrations- und familienfeindlichen Gesetzgebungskurs. Die Sonntagssprüche über die Förderung von Kindern und Familien gelten offenbar nichts, wenn es das Bundesinnenministerium so will", so Bernd Mesovic von PRO ASYL.

gez. Bernd Mesovic  
Referent  
PRO ASYL

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss-Drs. 16(13)140 und 16 (13) 139 v. 22.09. bzw. 26.09.2006 zur Änderung der ursprünglichen Gesetzentwürfe BT-Drs. 16/1368 und 16/1889 v. 03.05. bzw. 20.06.2006.

gez. Cornelia Spohn  
Bundesgeschäftsführerin  
Verband binationaler Familien und  
Partnerschaften, iaf e.V. (1) Dt. Bundestag,

[<- Zurück zu: Presseerklärungen](#)